

Gemäß § 50 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

1 von 6

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Mag. Tancsits, Walch

und Kolleginnen/Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1483 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1408 der Beilagen betreffend ein Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 7a wird folgende Z 7b eingefügt:

»7b. Im § 51d Abs. 3 Z 2 wird nach dem Ausdruck „hindurch“ der Ausdruck „der Kindererziehung“ eingefügt.«

b) Nach der Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:

»11a. § 123 Abs. 7a lautet:

„(7a) Als Angehörige/r gilt auch eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Haugemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegatte/Ehegattin nicht vorhanden ist, wenn

- a) sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;
- b) sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;
- c) sie den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.“«

c) § 628 Abs. 1 Z 2 in der Fassung der Z 36 lautet:

»2. mit 1. August 2006 die §§ 51d Abs. 3 Z 2 und 123 Abs. 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;«

d) Die bisherigen Z 2 bis 12 des § 628 Abs. 1 in der Fassung der Z 36 werden in Z 3 bis 13 umbenannt.

e) Im § 628 in der Fassung der Z 36 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

»(3a) Personen, die nach § 123 Abs. 8 lit. b in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 27. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

(3b) Personen, die nach § 123 Abs. 8 lit. b in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.«

Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 1 werden folgende Z 1a bis 1c eingefügt:

»1a. Im § 10 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „andersgeschlechtliche“.

1b. Im § 27c Abs. 3 Z 2 wird nach dem Ausdruck „hindurch“ der Ausdruck „der Kindererziehung“ eingefügt.

1c. § 83 Abs. 8 lautet:

„(8) Als Angehörige/r gilt auch eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegatte/Ehegattin nicht vorhanden ist, wenn

- a) sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;
- b) sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;
- c) sie den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.“«

b) Nach der Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

»4a. § 311 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2005 lautet:

„(6) Die Amts dauer der am 31. Dezember 2005 bestehenden Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verlängert sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007. Abweichend von § 202 währt die Amts dauer der zum 1. Jänner 2008 zu bildenden Verwaltungskörper drei Jahre.“«

c) § 314 Abs. 1 in der Fassung der Z 5 lautet:

»§ 314. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2006 die §§ 198 Abs. 1 und 311 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
2. mit 1. August 2006 die §§ 10 Abs. 1 Z 3, 27c Abs. 3 Z 2 und 83 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
3. mit 1. Jänner 2007 § 2 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
4. rückwirkend mit 1. Jänner 1999 § 162 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006.“«

d) Dem § 314 in der Fassung der Z 5 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

»(3) Personen, die nach § 83 Abs. 8 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 27. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

(4) Personen, die nach § 83 Abs. 8 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.“«

Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Z 1 lautet:

»Im § 24b Abs. 3 Z 2 wird nach dem Ausdruck „hindurch“ der Ausdruck „der Kindererziehung“ eingefügt.«

b) Die bisherige Z 1 erhält die Bezeichnung 1a.

c) Nach Z 1a wird folgende Z 1b eingefügt:

»1b. Nach § 78 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Als Angehörige/r gilt auch eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegatte/Ehegattin nicht vorhanden ist, wenn

- a) sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;
- b) sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;
- c) sie den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.“«

d) Nach Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

»4a. § 300 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Amts dauer der am 31. Dezember 2005 bestehenden Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der Bauern verlängert sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007. Abweichend von § 190 währt die Amts dauer der zum 1. Jänner 2008 zu bildenden Verwaltungskörper drei Jahre.“«

e) § 304 Abs. 1 in der Fassung der Z 5 lautet:

»§ 304. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2006 die §§ 186 Abs. 1 und 300 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
2. mit 1. August 2006 die §§ 24b Abs. 3 Z 2 und 78 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
3. mit 1. Jänner 2007 § 38 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
4. rückwirkend mit 1. Jänner 1999 die §§ 149a Abs. 4 und 154 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006.«

f) Dem § 304 in der Fassung der Z 5 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

»(3) Personen, die nach § 78 Abs. 7 Z 1 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 27. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

(4) Personen, die nach § 78 Abs. 7 Z 1 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.«

Art. 4 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Z 1 lautet:

»Im § 20b Abs. 3 Z 2 wird nach dem Ausdruck „hindurch“ der Ausdruck „der Kindererziehung“ eingefügt.«

b) Z 2 lautet: Nach § 56 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

»,(6a) Als Angehörige/r gilt auch eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegatte/Ehegattin nicht vorhanden ist, wenn

- a) sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;
- b) sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;
- c) sie den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.“«

c) Die bisherige Z 1 erhält die Bezeichnung „2a“.

d) § 216 samt Überschrift in der Fassung der Z 4 lautet:

»Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006

»§ 216. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2006 § 133 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
2. mit 1. August 2006 die §§ 20b Abs. 3 Z 2 und 56 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006.«

e) § 216 in der Fassung der Z 4 erhält die Bezeichnung (1); folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

»(2) Personen, die nach § 56 Abs. 6 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 27. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

»(3) Personen, die nach § 56 Abs. 6 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.«

Begründung

Zu Art. 1 Z 7b, 11a, 36, Art. 2 Z 1a bis 1c und 5, Art. 3 Z 1, 1a, 1b und 5 und Art. 4 Z 1, 2 und 4 (§§ 51d Abs. 3 Z 2, 123 Abs. 7a, 628 Abs. 1 Z 2 bis 13 und Abs. 3a und 3b ASVG, §§ 10 Abs. 1 Z 3, 83 Abs. 8 und 314 Abs. 1, Abs. 3a und 3b GSVG, §§ 24b Abs. 3 Z 2, 78 Abs. 6a, 304 Abs. 1, Abs. 3 und 4 BSVG und §§ 20b Abs. 3 Z 2, 56 Abs. 6a und § 216 Abs. 1 bis 3 B-KUVG):

Die Gewährung einer Mitversicherung in der Krankenversicherung bedeutet eine Finanzierung der Krankenversicherungsleistungen an den Mitversicherten durch die Versichertengemeinschaft. Sie kann daher nur einem Personenkreis gewährt werden, bei dem diese Belastung der Versichertengemeinschaft auf bestimmten Gründen zumutbar ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis zu G 87-88/05 vom 10. Oktober 2005 die Möglichkeit der Gewährung einer Mitversicherung von Lebensgefährten durch die Satzung eines finanziell ausreichend dotierten Versicherungsträgers mit Wirkung vom 1. August 2006 als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde dies damit, dass diese Versicherungsmöglichkeit nur andersgeschlechtlichen, nicht aber gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht. Gleichzeitig hat er aber ausdrücklich klargestellt, dass die seitens der Bundesregierung ins Treffen geführten familienpolitischen Motive für die Gewährung einer Mitversicherung auf Kosten der Versichertengemeinschaft zur Grundlage einer Neuregelung der Mitversicherung von Lebensgefährten gemacht werden kann, wenn die Mitversicherung auf Fälle von Kindererziehung eingeschränkt wird.

Die Antragsteller gehen davon aus, dass die Aufhebung der Mitversicherungsmöglichkeit für Lebensgefährten jedenfalls nicht ab 1. August 2006 schlagend werden darf, um eine plötzliche Belastung der Paare, die ihre Lebensplanung auch auf diese Mitversicherungsmöglichkeit abgestellt haben, zu vermeiden.

Gleichzeitig sind die Antragsteller aber der Ansicht, dass es der Versichertengemeinschaft grundsätzlich nicht zugemutet werden kann, die bloße Existenz von Lebensgemeinschaften ohne Kinder, in denen ein Partner nur den Haushalt führt (egal ob diese zwischen gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Personen bestehen) finanziell durch eine Mitversicherung zu fördern. Dies umso mehr, als gerade das Fehlen von gegenseitigen Rechten und Pflichten ein Wesensmerkmal einer Lebensgemeinschaft ist, also nicht einmal der versicherte Lebensgefährte selbst – geschweige den die Versichertengemeinschaft – irgendeine Verpflichtung hat, die Krankenversicherung seines Partners sicherzustellen. Anzumerken ist auch, dass die über die Mitversicherung zwischen kinderlosen Lebensgefährten vorliegenden Altersangaben nahelegen, dass es sich dabei überwiegend um Fälle handelt, in denen der Wegfall der Mitversicherung als Kind kostengünstig kompensiert wird.

Sehr wohl aber halten sie die begünstigte Mitversicherung von Ehegatten ohne Kinder oder Pflegeleistungen für der Versichertengemeinschaft zumutbar und sachlich gerechtfertigt. Dies aus folgenden Überlegungen:

- Die Ehe ist nach wie vor die beste Grundlage von stabilen Familien und die bestmögliche Ausgangssituation für Kinder. Die Versichertengemeinschaft profitiert auf lange Sicht von jedem Kind, das künftig durch (möglichst hohe) Beiträge die Versicherung aufrechterhält.
- In einer Ehe besteht eine gegenseitige Unterhaltpflicht und ein entsprechender Versorgungsanspruch des nicht berufstätigen Ehegatten; das unterscheidet sie maßgeblich von der rechtlich unverbindlichen Lebensgemeinschaft.
- Die Ehe weist eine erhöhte Bestandssicherheit im Vergleich zu bloßen Lebensgemeinschaften auf. Es ist daher mit höherer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Ehegatten sich gegenseitig auch schlechte Zeiten wie z.B. bei Pflegebedarf unterstützen und diese Lasten nicht sofort unmittelbar für die Versichertengemeinschaft schlagend werden.
- In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle werden in Ehen Kinder erzogen; ein Abstellen auf diesen Normalfall ist daher auch verfassungsrechtlich zulässig.
- Die Mitversicherung ist ohnehin nur für Ehepaare mit Kindern oder Pflegeleistungen kostenlos, für andere Ehepaare ist sie nur durch einen geringeren Beitrag begünstigt.

In diesem Sinne werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

- Lebensgefährten, die derzeit mitversichert sind, bleiben jedenfalls bis zum 1. Jänner 2010 kostenlos mitversichert. Damit soll das Vertrauen in die bestehende Regelung geschützt und ausreichend Zeit für eine Anpassung der Lebensplanung an die neuen Mitversicherungsbedingungen gewährt werden.

- Lebensgefährten, die das 27. Lebensjahr bereits überschritten haben, behalten den Anspruch auf Mitversicherung ohne zeitliche Obergrenze – also im Extremfall bis zu ihrem Tod. Damit soll berücksichtigt werden, dass bis zur Altersgrenze von 27 Jahren grundsätzlich eine Mitversicherung als Kind möglich ist. Für ältere Jahrgänge ist die Weitergeltung der Mitversicherung auch deshalb angezeigt, weil Personen, die sich bislang der Haushaltführung gewidmet haben (zumal sie im ganz überwiegenden Fall weiblich sind), mit steigendem Lebensalter nur noch deutlich eingeschränkte Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und in ihrem berechtigten Interesse auf Achtung ihrer Lebensplanung geschützt werden sollen.
- Angesichts dessen, dass das Modell der „Hausfrauen-Partnerschaften“ ohne Kinder bei der Jugend (abgesehen von den genannten Missbrauchsfällen) kaum noch anzutreffen ist soll im Dauerrecht die Mitversicherung von Lebensgefährten künftig von Leistungen abhängig gemacht werden, die der Versichertengemeinschaft zumindest indirekt zugutekommen, jedenfalls aber im Interesse der Gesellschaft gelegen sind. Ein Anspruch auf kostenlose Mitversicherung soll daher künftig bestehen, wenn mit der/dem Versicherten nicht verwandten Personen, die mit diesem seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft leben und ihr/ihm unentgeltlich den Haushalt führen in dieser Partnerschaft Kinder erziehen, der nicht selbst versicherte Partner pflegebedürftig ist oder Pflegeleistungen erbringt (über Stufe 4 des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der Landespflegegeldgesetze). Die Möglichkeit zur Mitversicherung besteht nur für eine einzige Person. Diese Abgrenzung entspricht den bisher für die Befreiung von der Beitragspflicht nach § 51d geltenden Voraussetzungen. In all diesen Fällen ist die Finanzierung über die Versichertengemeinschaft begründbar, weil Kindererziehung und häusliche Pflege im allgemeinen Interesse liegen und auch finanzielle Mehrbelastungen der Allgemeinheit durch eine externe Leistungserbringung vermeiden helfen. Eine Mitversicherung soll künftig auch zustehen, wenn der Mitversicherte sich früher der Kindererziehung gewidmet hat, also nicht selbst berufstätig und damit selbst versichert war. Die bisherige Einschränkung auf eine in derselben Partnerschaft stattgefundene Kindererziehung soll zum Schutz der – im klassischen Fall – Hausfrauen aufgegeben werden, die nach Verwitwung, Scheidung oder Trennung nach der Beendigung der Kindererziehung mit einem anderen Partner einen gemeinsamen Haushalt teilen. Lebensgefährten, die ohne gemeinsame Kinder nicht berufstätig sind steht die Selbstversicherung – zu aus sozialen Gründen absenkbarer Beiträgen – offen. Im Sinne einer Einheitlichkeit zwischen den Sozialversicherungsgesetzen soll anders als bisher die Mitversicherungsmöglichkeit von mit der/dem Versicherten nicht verwandten Personen nicht in der Satzung, sondern bereits durch Gesetz normiert werden.
- Die Parallelbestimmungen im BSVG und B-KUVG sind nur formal nicht vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betroffen. Aus inhaltlicher Sicht treffen die für die Aufhebung der §§ 128 Abs. 8 lit. b ASVG und § 83 Abs. 8 GSVG relevanten Gründe des Verfassungsgerichtshofes auch auf § 78 Abs. 7 Z 1 BSVG und § 56 Abs. 6 B-KUVG zu, weshalb die Änderungen in diesen Bestimmungen entsprechend nachvollzogen werden sollen.

Zu Art. 2 Z 4a und Art. 3 Z 4a (§ 311 Abs. 6 GSVG und § 300 Abs. 7 BSVG):

Im Jahr 2005 wurde die mit 31. Dezember 2005 endende Amtsduer der bestehenden Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wegen der geplanten Fusion der beiden Sozialversicherungsträger um ein Jahr verlängert.

Da die für eine Zusammenführung der beiden Sozialversicherungsträger erforderlichen Rahmenbedingungen bislang noch nicht fixiert werden konnten und daher die geplante Fusion zum 1. Jänner 2007 nicht verwirklicht werden kann, ist eine nochmalige Verlängerung der Funktionsperiode der bestehenden Verwaltungskörper notwendig geworden.

The image shows four handwritten signatures in black ink. From left to right: 1) 'Walter Kainz' in a cursive script, with a large, stylized 'W' at the beginning. 2) 'Alois Riedl' in a cursive script. 3) 'Rudolf Riedl' in a cursive script, with a large, stylized 'R' at the beginning. 4) 'Hans Pötzl' in a cursive script, with a large, stylized 'H' at the beginning. The signatures are on a plain white background.